

Änderungen sind in fetter, kursiver Schrift hervorgegeben!

ANHANG III

ANFORDERUNGEN AN NEUE UND RENOVIERTE NULLEMISSIONSGEBÄUDE UND BERECHNUNG DES LEBENSZYKLUS-TREIBHAUSPOTENZIALS

(gemäß Artikel 2 Nummer 2 und Artikel 7)

I. Anforderungen an Nullemissionsgebäude

Der jährliche Gesamtprimärenergieverbrauch eines neuen Nullemissionsgebäudes muss die in der nachstehenden Tabelle angegebenen maximalen Schwellenwerte einhalten.

Die Mitgliedstaaten können auf der Grundlage von Eurostat-Daten zu klimatischen Bedingungen interne Regionen in verschiedene Klimazonen einteilen, sofern dies mit der nachstehenden Tabelle im Einklang steht.

	Anforderungen für <i>bestehende</i> Gebäude		
Klimazone der EU	Wohngebäude	Bürogebäude	Sonstige Nichtwohngebäude*
Mediterrane Klimazone	< 60 kWh/(m ² .a)	< 70 kWh/(m ² .a)	< Niedrigstenergiegebäude – auf nationaler Ebene festgelegter Gesamtprimärenergieverbrauch
Maritime Klimazone	< 60 kWh/(m ² .a)	< 85 kWh/(m ² .a)	< Niedrigstenergiegebäude – auf nationaler Ebene festgelegter Gesamtprimärenergieverbrauch

Kontinentale Klimazone	< 65 kWh/(m ² .a)	< 85 kWh/(m ² .a)	< Niedrigstenergiegebäude – auf nationaler Ebene festgelegter Gesamtprimärenergieverbrauch
Nördliche Klimazone	< 75 kWh/(m ² .a)	< 90 kWh/(m ² .a)	< Niedrigstenergiegebäude – auf nationaler Ebene festgelegter Gesamtprimärenergieverbrauch

**Anmerkung: Der Schwellenwert sollte niedriger sein als der Schwellenwert für den Gesamtprimärenergieverbrauch, der auf Ebene der Mitgliedstaaten für andere Arten von Niedrigstenergie-Nichtwohngebäuden als Bürogebäude festgelegt wurde.*

Der jährliche Gesamtprimärenergieverbrauch eines neuen oder renovierten Nullemissionsgebäudes wird auf jährlicher *oder jahreszeitlicher* Nettobasis vollständig abgedeckt durch

- am Standort erzeugte *oder gespeicherte* Energie aus erneuerbaren Quellen, die die Kriterien des Artikels 7 der Richtlinie (EU) 2018/2001 [geänderte Erneuerbare-Energien-Richtlinie] erfüllt,
- *Energie für die Eigenversorgung und gemeinsame Eigenversorgung im Sinne der Richtlinie (EU) 2018/2001 [geänderte Erneuerbare-Energien-Richtlinie], Energie, die für die gemeinsame Nutzung auf lokaler Ebene aus erneuerbaren Quellen erzeugt wird, auch durch einen dritten Marktteilnehmer, oder* Energie von einer Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft im Sinne des Artikels 22 der Richtlinie (EU) 2018/2001 [geänderte Erneuerbare-Energien-Richtlinie] oder
- erneuerbare Energie aus *einem Fernwärme- und Fernkältesystem oder Abwärme.*

Ein Nullemissionsgebäude darf an seinem Standort keine CO₂-Emissionen aus fossilen Brennstoffen verursachen.

■ In Fällen, in denen es aufgrund der Art des Gebäudes oder des fehlenden Zugangs zu Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften oder *erneuerbarer Energie aus* Fernwärme- und Fernkältesystemen *oder Abwärme* technisch *oder wirtschaftlich* nicht realisierbar ist, die Anforderungen gemäß Absatz 1 *uneingeschränkt* zu erfüllen, kann der *verbleibende Anteil des jährlichen Gesamtprimärenergieverbrauchs oder der gesamte* jährliche Gesamtprimärenergieverbrauch auch durch *erneuerbare* Energie aus dem Netz gedeckt werden, *die mit Verträgen über den Bezug von Strom und Verträgen über den Bezug von Wärme und Kälte aus erneuerbaren Quellen gemäß der Richtlinie (EU) 2018/2001 [geänderte Erneuerbare-Energien-Richtlinie] überarbeitete belegt ist, oder durch Energie*

aus einem effizienten Fernwärme- und Fernkältesystem gemäß Artikel 24 Absatz 1 der Richtlinie (EU) .../... [Neufassung der Energieeffizienz-Richtlinie]. Die Kommission gibt Leitlinien für die Umsetzung und Überprüfung der oben genannten Kriterien heraus, wobei sie besonderes Augenmerk auf die technische und wirtschaftliche Durchführbarkeit richtet. [Abänd. 67]

II. Berechnung des Lebenszyklus-Treibhauspotenzials neuer Gebäude gemäß Artikel 7 Absatz 2

Für die Berechnung des Lebenszyklus-Treibhauspotenzials neuer Gebäude gemäß Artikel 7 Absatz 2 wird das Treibhauspotenzial als numerischer Indikator, ausgedrückt in kg CO₂eq/m² (Nutzfläche), für jede Lebenszyklusphase, gemittelt für ein Jahr eines Bezugszeitraums von 50 Jahren angegeben. Die Datenauswahl, die Festlegung des Szenarios und die Berechnungen erfolgen gemäß EN 15978 (EN 15978:2011. Nachhaltigkeit von Bauwerken. Bewertung der umweltbezogenen Qualität von Gebäuden. Berechnungsmethode). Der Umfang der Gebäudekomponenten und der technischen Ausrüstung entspricht der Definition für den Indikator 1.2 des gemeinsamen Level(s)-Rahmens der EU. Sofern ein nationales Berechnungsinstrument vorliegt oder für die Offenlegung oder die Erteilung von Baugenehmigungen erforderlich ist, kann dieses Instrument genutzt werden, um die erforderliche Offenlegung zu ermöglichen. Andere Berechnungsinstrumente können verwendet werden, wenn sie die im gemeinsamen Level(s)-Rahmen der EU festgelegten Mindestkriterien erfüllen. Wurden Daten zu spezifischen Bauprodukten **und gebäudetechnischen Systemen sowie zu deren Umweltproduktdeklarationen** gemäß der [überarbeiteten Bauprodukteverordnung] berechnet, sind diese, sofern verfügbar, zu verwenden.